

Neufestsetzung für die Flurstücke Nr. 335, 341, 342, 343, 344,
345, 346, 347, 348, 349 und 350, Flur 10

Vergrößerung der überbaubaren Fläche in nordwestlicher, nord-
östlicher und südwestlicher Richtung sowie Umwandlung des
Fußweges (Flurstück 335) in eine nicht überbaubare und teil-
weise überbaubare Fläche

— — — — —

aufgehobene Baugrenze

Neufestsetzung der Baugrenze